

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte  
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Zuwanderung  
und Flüchtlinge  
Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 232  
Meine Nachricht vom:

Kai-Hendrik Schlenger  
kai-hendrik.schlenger@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3263  
Telefax: 0431 988-3291

24. März 2021

## **Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); Art. 5 des Sozialschutz-Pakets III**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10.3.2021 ist im BGBl. I S. 335 in der vergangenen Woche verkündet worden. Es tritt am 1.4.2021 in Kraft.

Der neue § 144 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) regelt, dass Leistungsberechtigte mit den Regelbedarfsstufen 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden, für das erste Halbjahr 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen im Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro erhalten. Diese Regelung gilt infolge des mit Art. 5 des Sozialschutz-Pakets III neu eingefügten § 3 Abs. 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Grundleistungsbezieher der Regelbedarfsstufen 1-3 als auch nach § 2 AsylbLG iVm. § 144 Satz 1 SGB XII für die sogenannten Analogleistungsbezieher mit den Regelbedarfsstufen 1-3. Auf entsprechende Nachfrage hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Ländern mitgeteilt, dass auch erwachsene Personen, die einer Leistungsminderung nach § 1a AsylbLG unterliegen, von der Einmalzahlung in Höhe von 150 € profitieren. Zur Begründung hat das BMAS wie folgt ausgeführt:

*Eine ausschließlich am Wortlaut des Gesetzes orientierte Auslegung ist leider insofern missverständlich, als der Eindruck entstehen kann, AsylbLG-Leistungsberechtigte, die zum 1. Mai 2021 einer Leistungsminderung unterliegen, würden durch § 1a Absatz 1 Satz 1, 2 AsylbLG von der geplanten Einmalzahlung nach § 3 Absatz 6 AsylbLG (neu) ausgeschlossen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Anspruchsberechtigt sind auch erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte, die einer Leistungsminderung unterliegen. Dies folgt aus der Gesetzesbegründung, die weder im Bereich des SGB II noch des AsylbLG eine Differenzierung der Leistungsberechtigten im Hinblick auf bestehende Leistungsminderungen vorsieht und wird ferner auch aus der Berechnung des Haushaltsaufwands deutlich, der sämtliche erwachsene Leistungsberechtigte zu Grunde liegen. Darüber hinaus steht der Sinn und Zweck der Regelung einem Ausschluss des Personenkreises ebenfalls klar entgegen.*

*Aufgrund der o. g. missverständlichen Regelungslage ist aus unserer Sicht eine teleologische Auslegung des § 1a Absatz 1 Satz 2, 3 AsylbLG vorzunehmen. Nach § 1a Absatz 1 Satz 2 ist im Rahmen der geminderten Leistungen u. a. der Bedarf zur Körper- und Gesundheitspflege zu decken. Darüber hinaus ermöglicht § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG im Einzelfall unter besonderen Umständen auch die Gewährung anderer Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG (notwendiger Bedarf). Die vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 150 € stellt dabei eine Leistung dar, die zur Abfederung der mit der Pandemie verbundenen zusätzlichen Aufwendungen und damit Sicherstellung des Existenzminimums während dieser Zeiten gewährt wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Einmalzahlung dabei insbesondere auch der Abdeckung zusätzlicher Bedarfe für die Versorgung mit Hygiene-/Gesundheitsartikeln sowie Schnelltests. Vor diesem Hintergrund sowie des Umstands, dass aufgrund der derzeitigen Pandemie vergleichbare zusätzliche Mehraufwendungen bei sämtlichen erwachsenen Leistungsberechtigten zu der Entscheidung für die Einmalzahlung geführt hat, steht § 1a Absatz 1 Satz 1, 2 AsylbLG einer Anwendung des § 3 Absatz 6 AsylbLG (neu) auf Leistungsberechtigte, die einer Leistungsminderung unterliegen, nach hiesiger Auffassung im Ergebnis nicht entgegen.*

Zur Vermeidung einer Doppelzahlung ist die Einmalzahlung gemäß § 144 Satz 3 SGB XII nicht an Leistungsberechtigte zu zahlen, bei denen im Mai 2021 Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Denn bei diesen ist zu unterstellen, dass sie den Kinderbonus erhalten.

In der Begründung der dazugehörigen Bundestagsdrucksache 19/26542 wird noch darauf hingewiesen, dass es für die Gewährung der Einmalzahlung keines besonderen Antrags bedarf; der einmalige Zusatzbedarf gilt als vom Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag umfasst bzw. wird von Amts wegen erbracht. Auch auf eine Konkretisierung oder einen Nachweis der Mehraufwendungen im Einzelfall kann wegen der derzeitigen Lebensumstände

verzichtet werden. Von einem allgemeinen pandemiebedingten Zusatzbedarf ist auszugehen.

Ich bitte die zuständigen Leistungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kai-Hendrik Schlenger